

Deutsches Recht im globalen Wettbewerb

Christoph Frank *

Vor dem Hintergrund einer fortschreitenden Globalisierung und Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen und der Bedeutung rechtsstaatlicher Standards für das Ansehen von Staaten und Gesellschaften stehen nicht nur Unternehmen mit ihren Produkten und Dienstleistungen, sondern auch die verschiedenen Rechtsordnungen im Wettbewerb. Im nationalen Geschäftsverkehr wird nicht mehr nur das vertraute, gewachsene und soziokulturell verankerte, das Verhalten der Beteiligten prägende eigene Rechtssystem genutzt. Importierte rechtliche Lösungen bieten neue Gestaltungsmöglichkeiten, können aber auch Wertvorstellungen verändern und ausgewogene Gerechtigkeitsysteme ins Ungleichgewicht bringen. Schwellen- und Transformationsländer, um die ein Kampf in der Rechtsberatung geführt wird, wählen die Gesetzeslösungen aus, denen sie zutrauen, dass sie am besten ihre oft rasante Entwicklung fördern werden. Rechtssysteme werden als wesentlich für die Umsetzung rechtsstaatlicher Garantien und die Steuerung wirtschaftlicher Prozesse begriffen.

Wir haben in Deutschland lange gebraucht, bis wir erkannt haben, dass es sich bei der Konkurrenz des kontinental-europäischen und des angloamerikanischen Rechts nicht um einen akademischen Diskurs handelt, bei dem sich das alte Recht des alten Europa am Ende selbstverständlich als überlegen erweisen würde.

Der Wettbewerb der Rechtsordnungen ist ein Wettbewerb um politischen und wirtschaftlichen Einfluss. Es ist also nicht verwunderlich, dass insbesondere angloamerikanische Staaten und Organisationen hohe Summen in den Export ihres Rechts investieren.

Bei uns hat sich die Erkenntnis erst später durchgesetzt, dass die offensichtlichen Vorteile des in kontinentaleuropäischer Tradition stehenden deutschen Rechts nicht allein durch staatliche Beratungsprogramme und durch erfolgreiche Rechtsanwendungspraxis, über die man in der Juristen eigenen Zurückhaltung nicht spricht, verbreitet werden können, sondern durch die Rechtsanwender selbst herausgestellt und aktiv „beworben“ werden müssen, also Lobbyarbeit für unser Recht geleistet werden muss.

* Vorsitzender des Deutschen Richterbundes. Der Deutsche Richterbund ist der größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland und deren Spitzenorganisation. 25 Landes- und Fachverbände mit rund 14.000 Mitgliedern (bei rund 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) vereinigen sich unter seinem Dach. Der Deutsche Richterbund vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Regierungen, Parlamenten und Öffentlichkeit; www.drb.de

Man darf durchaus einräumen, dass Initialzünder für diesen Prozess die von der *Law Society of England and Wales* Ende 2007 auf den Markt gebrachte Broschüre mit dem Titel „Jurisdiction of Choice“ gewesen ist, die in der Aufmachung einer Reklameschrift die Vorzüge des englischen Rechts und des Gerichtsstandorts London anpreist.

In einer bisher einmaligen und bis dahin auch kaum für möglich gehaltenen Allianz haben sich 2008 die großen juristischen Berufsorganisationen in Deutschland – die Bundesrechtsanwaltskammer, die Bundesnotarkammer, der Deutsche Anwaltverein, der Deutsche Notarverein und der Deutsche Richterbund – gemeinsam mit dem Bundesjustizministerium zu einem „Bündnis für das deutsche Recht“ zusammengeschlossen. Durch die Gründung eines selbständigen Bündnisses sollten die im Wesentlichen nachfrageorientierten staatlichen Rechtsberatungsaktivitäten durch aktive Angebote ausgefüllt und ergänzt werden. Dieser Schritt in die Offensive ist einem Berufsstand, dessen hohes Ansehen auf Zurückhaltung, Diskretion und Seriosität gründet, nicht leicht gefallen. Die Idee, mit den Beiträgen der Mitglieder Werbung für das eigene Recht zu machen, musste in den beteiligten Institutionen selbst erst durchgesetzt werden.

Für alle Bündnispartner ist selbstverständlich, dass ein rechtlicher Erfahrungsaustausch mit anderen Staaten in Form eines partnerschaftlichen Dialogs auf Augenhöhe erfolgen muss, aus dem nach unseren Erfahrungen regelmäßig beide Seiten bedenkenswerte Anregungen erhalten. Gefragt sind individuelle Mischlösungen, angepasst an die gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Besonderheiten der Partnerländer.

Geeint hat unser Bündnis die Überzeugung von der Überlegenheit vieler Lösungen des kontinentalen Rechts für alle Teilnehmer am Rechts- und Wirtschaftsleben, und zwar als Standortvorteil in Deutschland, als Vorbild für im Aufbau befindliche junge Staaten und als alternatives Angebot für global agierende Unternehmen.

Dank seiner aus einer überzeugenden Rechtsdogmatik und immer wieder den Regelungsbedürfnissen angepassten Kodifizierung können Verbraucher und Unternehmen das für sie geltende Recht klar und eindeutig feststellen.

Der Gesetzgeber gibt Systematik und Struktur vor. Rechtsanwälte und Notare gestalten den Einzelfall mit maßgeschneiderten Lösungen. In öffentlichen Registern werden transparent verlässliche Daten im Immobilien- und Handelsrecht vorgehalten, die Grundlage rechtssicherer, effizienter und flexibler Finanzierungen sind. Faire Gesetze tariieren unterschiedliche Interessen aus und sorgen für gerechte Lösungen. Das kontinentale Recht sorgt für kurze und effiziente Verträge. Nur solche Punkte müssen geregelt werden, bei denen von den gesetzlichen Regelungen abgewichen werden soll. Dies spart Zeit und finanzielle Ressourcen. Die Ergebnisse der Rechtsanwendung sind vorhersehbar. Eine leistungsfähige Rechtspflege aus Justiz, Anwaltschaft und Notariat sind Garanten für gesellschaftlichen Ausgleich, individuelle Freiheit und wirtschaftlichen Erfolg. Der Zugang zum Recht ist für jedermann offen und bezahlbar. Nicht wirtschaftliche Macht und Risikodenken, sondern die materielle Rechtslage bestimmen die Erfolgsaussichten einer Klage. Wer in einem Rechtsstreit obsiegt, hat einen Anspruch

auf Erstattung seiner Kosten gegen die unterlegene Partei. Die Gerichte sind unabhängig, die Verfahren werden schnell und kostengünstig erledigt, eine zeitnahe Vollstreckung durch staatliche Gerichtsvollzieher ist gewährleistet.

Deutsches Recht hat eine große Geschichte und es hat seine Qualität in den Umwälzungen der vergangenen Jahrzehnte bewiesen. Nach dem Zweiten Weltkrieg war es Grundlage des als Wirtschaftswunder bezeichneten rasanten Aufschwungs unter den Bedingungen eines hoch entwickelten sozialen Rechtsstaates. Die gesellschafts- und sozialpolitischen Herausforderungen nach der Wiedervereinigung hätten ohne ein in ganz Deutschland akzeptiertes Recht mit ausgewogenen Lösungen nicht bewältigt werden können.

Für die Anwaltschaft und das Notariat verbinden sich mit der Darstellung der Vorzüge unseres Rechts auch legitime wirtschaftliche Erwartungen; die Richterschaft beteiligt sich, weil erstmals alle Rechtspflegeberufe in einer Wertegemeinschaft unsere rechtlichen Lösungen offensiv vertreten und den Gerichtsstandort Deutschland stärken, der durch die zunehmende Vereinbarung internationaler Schiedsgerichtsverfahren an Definitionsmacht und Bedeutung zu verlieren droht. Die Richter tragen die Lobbyarbeit mit, weil sie stolz sind auf ihr Recht.

Im November 2008 ist das „Bündnis für das deutsche Recht“ mit einer gemeinsamen Broschüre „Law – Made in Germany“ an die Öffentlichkeit getreten¹. Adressaten sind inländische, insbesondere aber auch ausländische Unternehmen, für deren Investitionen und Verträge das deutsche Recht einen optimalen Rahmen sowohl für eine vorsorgende Rechtspflege als auch für spätere Gerichtsprozesse bieten kann. Die eigenen Stärken und Vorzüge im Rahmen eines fair competition der verschiedenen Rechtssysteme werden selbstbewusst benannt. Gerade für den exportorientierten Mittelstand ist deutsches Recht vorteilhaft. Seine Effizienz spart Zeit und damit wertvolle Ressourcen. Es hat sich erwiesen, dass seine Vorhersehbarkeit streitvermeidend wirkt. Rechtsberatungs- und Gerichtskosten sind berechenbar und im internationalen Vergleich günstig. Es lohnt sich auch wirtschaftlich, deutsches Recht zur Grundlage von Vertragsbeziehungen zu machen.

Von der inzwischen vergriffenen Auflage von 50.000 Schriften – eine Neuauflage ist für 2012 geplant – wurden etwa 33.000 Exemplare an Abgeordnete gegeben und über Bundes- und Landesministerien, Auslandsvertretungen, Handelskammern, Industrie-Handwerks, Banken- und Versicherungsverbände, politische Stiftungen, staatliche Stiftungen zur Rechtsberatung, Universitäten und über die Bündnispartner selbst vertrieben. Weitere 17.000 Exemplare konnten verkauft werden.

Die Reaktion auf die Schrift war durchweg positiv: Die Presse hat schnell erkannt, dass es dem Bündnis nicht um Rechtschauvinismus, sondern um die Vermittlung rechtlicher

1 www.lawmadeingermany.de

Lösungen geht, die den Anwendern unmittelbaren Nutzen bringen. In Kommentaren wurden die Vorzüge berechenbaren Rechts wieder wahrgenommen.

Das „Bündnis für das deutsche Recht“ und die Broschüre „Law – Made in Germany“ sind inzwischen allseits bekannte anerkannte „Marken“.

Auch die deutsche Rechtspolitik hat reagiert:

Um das deutsche Recht und die deutsche Justiz, die beide international hohe Anerkennung genießen, weiter zu stärken, ist ein Gesetzentwurf eingebracht worden, der die Möglichkeit vorsieht, in Deutschland bei den Landgerichten Kammern für internationale Handelssachen einzurichten, vor denen Rechtsstreitigkeiten in englischer Sprache geführt werden können. In Deutschland gibt es zahlreiche Richterinnen und Richter, die die englische Sprache – einschließlich der Fachsprache – hervorragend beherrschen.

Derzeit ist grundsätzlich nur Deutsch als Gerichtssprache zugelassen. Ausländische Vertragspartner und Prozessparteien schrecken oft davor zurück, in einer fremden, für sie nur im Wege der Übersetzung verständlichen Sprache vor einem deutschen Gericht zu verhandeln. Das hat Auswirkungen nicht nur auf die Wahl des Gerichtsstandes, sondern schon auf die Frage der Rechtswahl. Das deutsche Recht wird trotz seiner Vorzüge kaum gewählt, wenn als Gerichtsstand ein Gericht in einem anderen Staat vereinbart ist, vor dem in englischer Sprache als „lingua franca“ des internationalen Wirtschaftsverkehrs verhandelt werden kann. Bei internationalen Rechtsstreitigkeiten sind die zugrunde liegenden Verträge und die Kommunikationen zwischen den Parteien regelmäßig in englischer Sprache gehalten. Wird eine Kongruenz zwischen der Vertragssprache und der Sprache des gerichtlichen Verfahrens hergestellt, kann dies zu einer größeren Rechtssicherheit führen.

Der Gerichtsstandort Deutschland wird durch die Einführung von Englisch als Gerichtssprache in hohem Maße an Attraktivität gewinnen. Deutsche Kammern für internationale Handelssachen werden bedeutende wirtschaftsrechtliche Verfahren anziehen, die bisher entweder vor Schiedsgerichten oder im englischsprachigen Ausland verhandelt werden. Die zunehmende Vereinbarung des Gerichtsstandortes Deutschland wird auch die vermehrte Wahl des deutschen Rechts als auf internationale Vertragsverhältnisse anwendbares Recht nach sich ziehen.

Das Bündnis für das deutsche Recht hat sich in allen Aktivitäten immer in der Tradition und in der Einbindung in das kontinentaleuropäische Recht insgesamt gesehen.

Es war daher ein logischer und konsequenter Schritt, dass sich 2010 das Bündnis für das deutsche Recht und die französische *Fondation pour le droit continental* zu einer deutsch-französischen Initiative zur Stärkung des kontinental(-europäischen) Rechts zusammenschlossen und die Vorzüge ihrer Rechtsordnungen in einer mit einer Auflage

von 25.000 Exemplaren herausgegebenen Broschüre „Kontinentales Recht“ vorgestellt haben².

Diese Broschüre wurde im Februar 2011 in Berlin im Beisein der Bundesjustizministerin und in Paris in Anwesenheit des französischen Justizministers der Öffentlichkeit übergeben. Die Weltkarte auf dem Umschlag der Broschüre zeigt eindrucksvoll die Verbreitung des kontinentalen Rechts. In Anlehnung an die zunächst national ausgerichtete Broschüre „Law – Made in Germany“ klärt die bilateral in einem Team von Richtern, Rechtsanwälten und Notaren erarbeitete Broschüre zum kontinentalen Recht – vor allem an Anwendungsbeispielen aus Deutschland und Frankreich – über die Vorteile der kontinentaleuropäischen bzw. kontinentalen Rechtssysteme auf und wirbt für deren Anwendung bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen und Juristen, die in einem internationalen Umfeld beraten.

Die Zusammenarbeit ist von höchster kollegialer Offenheit geprägt. Sie hat bei den Beteiligten beider Länder prägende Erkenntnisse zu den vielfältigen Übereinstimmungen im Recht erbracht. Aufgreifen werden wir in Deutschland den von der *Fondation pour le droit continental* verfolgten Ansatz, den Wert der kontinentaleuropäisch organisierten Rechtspflege für die nationale gesamtwirtschaftliche Entwicklung und für das Bruttoinlandsprodukt zu ermitteln.

Dass Frankreich und Deutschland aus gemeinsamen Wurzeln der Rechtsentwicklung auch gemeinsam für die Vorzüge des kontinentaleuropäischen Rechts streiten, hat viele Beobachter überrascht, hat zugleich aber auch eindrucksvoll die Ernsthaftigkeit des Anliegens unterstrichen. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer wird nun aus diesem Eindruck bei der Erstellung der Neuauflage der Broschüre „Law – Made in Germany“ mitwirken. Damit ist dem Bündnis die Einbindung der Wirtschaft gelungen, die sich – im Gegensatz zu großen Firmen in Frankreich – zuvor zurückhaltend gezeigt hatte.

Auch im Ausland hat die gemeinsame Broschüre Beachtung gefunden, insbesondere bei Ländern mit kontinentalen Rechtstraditionen. Anfragen aus Brasilien, Mexiko, Kolumbien, Russland und Spanien, die Broschüre in ihre Landessprachen zu übersetzen, werden derzeit gerade umgesetzt. Nach unserer Erfahrung besteht vor allem in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion großes Interesse am deutschen bzw. kontinentalen Wirtschaftsrecht.

Beide Broschüren können über die Internetseiten entweder kostenfrei heruntergeladen oder gegen geringes Entgelt in gebundener Fassung bestellt werden. Die zahlreichen Veranstaltungen der deutschen Berufsorganisationen im Ausland, in denen für die Anwendung des deutschen bzw. kontinentalen Rechts geworben wird, werden auf diesen Seiten aufgelistet.

Die deutschen Bündnispartner sind auch Teil einer engen Kooperation deutscher Stellen im Bereich der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit.

2 www.continentallaw.eu

Deutschland misst der Beteiligung an Rechtstransformationsprozessen in anderen Ländern einen hohen Stellenwert zu.

Wir können bei der Beratung anderer Staaten im Rahmen von Rechtstransformationsprozessen auf die besondere innerdeutsche Erfahrung im Zuge der deutschen Wiedervereinigung zurückgreifen, mussten doch im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 nicht nur zwei unterschiedliche Staatssysteme zu einem zusammengeführt, sondern auch divergierende Rechtsordnungen harmonisiert werden.

In seiner Ausgestaltung erweist sich das deutsche Angebot an Rechtsberatung als ein durchaus vielstimmiger Chor. Am Erfahrungsaustausch und gegenseitigen Wissenstransfer sind verschiedene Ministerien – vor allem das Bundesministerium der Justiz, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – sowie deren nachgeordnete Institutionen – insbesondere die Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ-Stiftung)³ und die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)⁴ beteiligt. Daneben bieten die politischen Stiftungen⁵ der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien ein breites Spektrum rechtlicher Beratungsleistungen in vielen Ländern an⁶. Der Deutsche Richterbund stellt als größter Berufsverband der deutschen Richter und Staatsanwälte für all diese Ministerien, Behörden und Organisationen auf Anfrage seine Rechtsexperten zur Verfügung, um die Expertise der deutschen Justiz in den Erfahrungsaustausch einfließen zu lassen.

So ist der Deutsche Richterbund fester Partner an den vom Bundesministerium der Justiz geleiteten jährlichen Rechtsstaatsdialogen mit der Volksrepublik China und mit der Sozialistischen Republik Vietnam. Der deutsch-chinesische Rechtsstaatsdialog ist ein Forum, in welchem auf hoher Ebene offen über Gemeinsamkeiten und unterschiedliche Ansatzpunkte auf dem Gebiet der Menschenrechte, bei der Ausgestaltung des Rechtsstaates oder beim Aufbau eines Rentensystems, aber auch über wirtschaftsrechtliche Themen diskutiert wird. Angesichts der Bedeutung von Investitionen deutscher Unternehmen in China das Recht der unlauteren Handlungen im Wettbewerb von großer praktischer Relevanz. Bei aller Bedeutung eines effektiven Vorgehens gegen unlauteren Wettbewerb müssen im Rechtsstaat jedoch die Gesetze zugleich dem Leitbild des mündigen Bürgers und Verbrauchers gerecht werden. Im September 2011 war ich anlässlich

3 Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V., www.irz.de.

4 Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH, www.giz.de.

5 CDU: Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS), SPD: Friedrich-Ebert-Stiftung (FES), FDP: Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit (FNST), GRÜNE: Heinrich-Böll-Stiftung, CSU: Hanns-Seidel-Stiftung, DIE LINKE: Rosa-Luxemburg-Stiftung.

6 www.interjus.de

des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialoges als Referent zu einem strafrechtlichen Thema in China.

Ziel der zwischen Deutschland und Vietnam vereinbarten Rechtsstaatsinitiative ist es, durch das bessere Verständnis der vietnamesischen Traditionen und Kultur einen gemeinsamen Beitrag zur Durchsetzung von rechtsstaatlichem Denken und Handeln zu leisten, das eine effektive Respektierung der Menschenrechte einschließt. Unter diesem Leitgedanken der Rechtsstaatsförderung sollen die Reformen der Justiz und des Rechtssystems in Vietnam weiter begleitet werden. Zentrale Themen dieses Dialoges waren und sind insbesondere auch die Beratungen bei zivil- und wirtschaftsrechtlichen Modernisierungsprozessen. Im Oktober 2011 endete ein Workshop der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Gesetzesreform zum Zivilgesetzbuch“ in Vietnam. Anfang Oktober hat der Deutsche Richterbund als Spitzenorganisation der deutschen Justiz an einer Reise nach Vietnam teilgenommen, um die bisher erbrachten Ergebnisse dieses Dialoges zu evaluieren und die strategischen Weichenstellungen für dessen Fortsetzung zu stellen.

Eine gewichtige Rolle im Spektrum der rechtsberatenden Angebote bei Transformationsprozessen von deutscher Seite spielen die *Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ)* und die *Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ)*.

Die IRZ-Stiftung wurde 1992 auf Initiative des ehemaligen Bundesministers der Justiz und Außenministers Dr. *Klaus Kinkel* gegründet. Seither berät die Stiftung die Partnerstaaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, die Russische Föderation und die neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion nachhaltig bei der Reformierung des Rechtssystems und des Justizwesens. Als weitere regionale Tätigkeitsbereiche sind die Staaten Zentralasiens, des Nahen Ostens und Vietnam hinzugekommen. Die jüngsten Umwälzungen in Nordafrika haben dazu geführt, dass Bundesregierung und IRZ-Stiftung den vom Freiheitswillen der Bevölkerung getragenen Wunsch zur Reformierung des Rechts- und des Justizwesens zum Ausbau einer demokratischen Zivilgesellschaft und eines Rechtsstaats unter Beachtung nationaler Rechtstraditionen mit Nachdruck unterstützen wollen, auch um zur Verwirklichung von Menschen- und Bürgerrechten beizutragen. Neben der Schaffung rechtsstaatlicher Verfassungsstrukturen, einer Demokratisierung der Gesellschaft und einer Stärkung der unabhängigen Justiz wird auch in den Ländern des arabischen Frühlings die Herstellung einer stabilen Zivil- und Wirtschaftsrechtsordnung eine Kernaufgabe sein, um privatrechtliche Betätigungen zu fördern und um die Voraussetzungen für einen breiteren Wohlstand für alle zu ermöglichen.

Die GIZ ist mit Wirkung zum 1. Januar 2011 aus der Verschmelzung der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), der Internationalen Weiterbildung und Entwicklung (Inwent) und dem Deutschen Entwicklungsdienst (DED), also unterschiedlichen in der Entwicklungshilfe tätigen Institutionen, hervorgegangen. Der GIZ kommt die grundsätzliche Aufgabe der Ausführung der durch den Auftraggeber vereinbarten

„technischen“ Zusammenarbeit zu. Diese besteht vor allem aus Beratung, Finanzierungsbeiträgen, Entwicklungsleistungen, Aufbau und Förderung von Projektträgern, Bereitstellung von Ausrüstung und Material und der Erstellung von Studien und Gutachten. Neben diesen rein technisch orientierten Leistungen bietet die GIZ zunehmend auch Beratungen bei Rechtstransformationsprozessen an, die in ihrer Ausgestaltung im Wesentlichen derjenigen der IRZ-Stiftung entsprechen.

Selbst in den Kernländern des angloamerikanischen Rechts gibt es erste Erfolge der Überzeugungsarbeit:

Wesentliche Vorzüge des deutschen Rechts haben es geschafft, sogar Bestandteil des Vorwahlkampfes um das amerikanische Präsidentenamt zu werden. Einer der aussichtsreichsten Präsidentschaftskandidaten der Republikaner, der Texaner *Rick Perry*, gab jüngst zum Auftakt des traditionell in Iowa beginnenden US-Vorwahlkampfes zu Protokoll, es gelte zu unterbinden, dass zu viele Unternehmen durch sinnlose Klagen behindert würden. Diese müssten Unsummen für Verteidigerhonorare aufwenden. Als Lösung schlug er die landesweite Einführung jener Prozesskostenregel vor – der Verlierer einer Klage muss bezahlen –, die sich nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern mit kontinentalem Recht unter dem Begriff des Unterliegensprinzips bewährt hat. Die deutsche Zivilprozessordnung besagt hingegen, dass der Verlierer eines Rechtsstreits entsprechend der Obsiegsquote der anderen Partei neben seinen eigenen Anwaltskosten die Gerichtskosten sowie die Anwaltskosten des Prozessgegners zu übernehmen hat. Eine entsprechende Regelung hat Perry im texanischen Recht bereits eingeführt.

Diese Werbung für einen Eckpfeiler des deutschen Zivilprozessrechts ist ein bedeutender Wandel, wird doch in den USA derzeit noch die „American Rule“ im Kostenrecht, wonach bei einem Rechtsstreit unabhängig von dessen Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen hat, mit dem Anspruch auf Zugang zu den Gerichten gleichgesetzt.

Die „American Rule“ soll den Zugang zu den Gerichten erleichtern. Dies entspricht einem gesellschaftlichen Grundverständnis, das die Lösung von sozialen Konflikten häufig privatisiert und nur den gerichtliche Rechtsschutz als Ausgleich für fehlende gesetzliche Regelungen, etwa zum Verbraucherschutz oder zur Sozialversicherung vorsieht.

In anglo-amerikanischen Rechtskreisen besteht die Tendenz, wenn etwa bei Personenschäden keine gesetzliche Unfallversicherung einspringt, dass die Kläger mit Schadensersatzklagen ihre Existenz und ihren Lebensstandard abzusichern versuchen. Dabei können die Gerichte neben dem Ersatz der tatsächlich entstandenen Schäden auch einen Strafschadensersatz („punitive damage“) verhängen, dessen generalpräventive Wirkung Unternehmen zu größerer Sorgfalt in der Zukunft anhalten soll.

Gerade von der Aussicht auf den Strafschadensersatz („punitive damage“) geht ein beträchtlicher Anreiz zu rechtlich zweifelhaften Klagen aus. Dieser wird durch kein

Kostenrisiko gezügelt, da der Kläger wegen der „American Rule“ für die gegnerischen Anwaltskosten nicht aufkommen muss und die Klägeranwälte häufig auf Basis von Erfolgshonoraren arbeiten. Klagen gegen solvente Unternehmen wegen schädigender Produkte oder bei ärztlichen Behandlungsfehlern sind in den Vereinigten Staaten zu einem überwiegend von wirtschaftlichen Interessen geleiteten anwaltlichen Geschäftsmodell geworden, das Bedürftige weitgehend von der Rechtsgewährung ausschließt

Für amerikanische Unternehmen sind solche Klagen ein beträchtliches Risiko, da die Höhe eines möglichen Schadensersatzes schwer zu kalkulieren ist und auch offensichtlich abwegige Klagen eine intensive, kostenträchtige anwaltliche Vertretung erfordern.

Es ist ein Teufelskreis entstanden aus hohen Schadensersatzansprüchen, hohen Anwaltshonoraren und hohen Versicherungsprämien.

Das Gesetz, wonach die Gerichte künftig besonders aussichtslose Klagen kurzfristig abweisen und dem Kläger auch die Kosten der Gegenseite auferlegen können, ist in Texas zum 1. September 2011 in Kraft getreten. Es stößt bei Gewerkschaften und Anwälten auf Widerstand, die einen erschwerten Zugang zu den Gerichten befürchten. Mit einem Studium unserer Prozessordnung ließen sich diese Ängste sehr schnell widerlegen.

Aber nicht nur das Unterliegensprinzip oder die kritische Infragestellung der *punitive damages* hat das Interesse des angloamerikanischen Rechtskreises geweckt. Im sog. Jackson Report⁷ für England und Wales, einer zusammenfassenden Analyse zu den Kosten der britischen Zivilprozesse, heißt es gleich zu Beginn in einer Art Eingeständnis:

In bestimmten Bereichen behindern die bisweilen exzessiven Kosten in Zivilverfahren die Parteien bei der Durchsetzung ihrer Rechte.

Während der Jackson Report dem Unterliegensprinzips verhalten bis kritisch gegenübersteht, wird hingegen die Einführung streitwertabhängiger Verfahrensgebühren wie in unserem Recht angeregt.⁸ Die Erkenntnis scheint sich durchzusetzen, dass streitwertabhängige Gerichtskosten und Anwaltsgebühren den Vorteil ihrer Vorhersehbarkeit und Planbarkeit haben.

Es wird eine spannende und lohnende Aufgabe bleiben, dass wir uns in Deutschland auch künftig dem globalen Wettbewerb der Rechtsordnungen stellen.

7 Jackson Report, Review of Civil Litigations Costs: Final Report, 2009 (Jackson Report): <http://www.judiciary.gov.uk/NR/rdonlyres/8EB9F3F3-9C4A-4139-8A93-56F09672EB6A/0/jacksonfinalreport140110.pdf>.

8 Jackson Report, S. 463.